

FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball - Tanzen - Turnen - Volleyball - Aerobic

Neufassung der Satzung des Fußball-Club Steinenstadt 1926 e.V. vom 03.06.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der am 15.6.1926 gegründete Verein führt den Namen Fußballclub Steinenstadt mit dem Zusatz e.V.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Steinenstadt und ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. Freiburg/Breisgau.
- 4. Die Vereinsfarben sind gelb-blau.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2. Um Mitglied im Verein zu werden muss eine Beitrittserklärung ausgefüllt werden.
- 3. Bei der Aufnahme eines Minderjährigen muss die Beitrittserklärung zusätzlich durch einen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- 4. Die Zahlung einer Aufnahmegebühr entfällt, es sind die laufenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Geschäftsjahr per Lastschriftverfahren erhoben. Eine andere Option zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gibt es nicht mehr.
- 3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 4. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Währung Euro erhoben.
- 5. Die Beitragsordnung wird durch die Vorstandschaft des Vereins beschlossen und ist für jedes Vereinsmitglied, auf Verlangen, einsehbar.

6. Eine Beitragserhöhung wird durch den Vorstand festgesetzt und muss durch die Mitgliederversammlung anerkannt werden. Eine Beitragserhöhung ohne Abstimmung der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt des Mitgliedes

- a. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss mind. einem Vorstandsmitglied schriftlich vorliegen.
- b. Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- c. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen hierfür die schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Vertreter.
- d. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.
- e. Vor dem Austritt bzw. Ausschluss sind alle rückständigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- f. Der Verein hat das Recht, im Falle von rückständigen Verbindlichkeiten, Mahnungen an Mitglieder zu versenden und Zusatzkosten, die durch eine verzögerte Beitragsabwicklung entstehen (z.B. Rücklastschriften), dem Mitglied in Rechnung zu stellen, welche dieses zu zahlen hat.

2. Ausschluss des Mitgliedes

- a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- b. Wichtige Gründe sind: Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten.
- c. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- d. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Zustellung der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes abzugeben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Bei verspäteter Berufungseinlegung oder Nichteinhaltung der Form ist Berufung als unzulässig zu verwerfen.
- e. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

3. Tod des Mitgliedes

a. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen.

4. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Steinenstadt zu verwenden hat

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen das Recht, alle Veranstaltungen beizuwohnen und die gesamten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied über 18 Jahre gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- 3. Zur Stimmenabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- 4. Weiterer Ausschluss des Stimmrechtes kann nur nach §34 BGB erfolgen.
- 5. Die Mitglieder haben das Recht die Datenschutzverordnung, die Vereinssatzung, Protokolle und weitere Dokumente die nicht der Geheimhaltung unterliegen auf Verlangen einzusehen.
- 6. Adressänderungen, Änderung bei Bankverbindungen, Namensänderungen sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- 7. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- 8. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur Erfüllung der Kündigungsfrist der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.
- 9. Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Vereinsmitgliedern entstehen, sind von diesen dem Verein zu ersetzen.
- 10. Eine Mitgliedschaft ist nach §38 BGB nicht übertragbar und vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Vereinsorgane

- 1. Die Vereinsorgane sind:
 - a. Der Vorstand (Die Vorstandschaft)
 - b. Die Sportausschüsse
 - c. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand und der Begriff die Vorstandschaft meinen in dieser Satzung das gleiche Organ.
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, dies aber abwechselnd, so dass jedes Jahr nur eine bestimmte Zahl an Ämtern neu zu besetzen ist.

- 4. Die Vorstandschaft besteht aus:
- dem Geschäftsführenden Vorstand
- dem Sportlichen Vorstand
- dem Organisatorischen Vorstand
- dem Rechner1
- dem Rechner2
- dem Schriftführer
- der Presse
- der Jugendleitung
- den Spielausschussmitgliedern
- dem Vertreter der passiven Mitglieder
- dem Vertreter der Abteilung Volleyball
- 5. Wiederwahlen sind zulässig.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu erledigen. Er soll regelmäßig eine ordentliche Sitzung abhalten.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand soll Abteilungsleiter oder sonstige Funktionäre in speziellen Angelegenheiten der betreffenden Abteilungen zu einer Sitzung einladen.
- 8. Bei der Geschäftsführung ist darauf zu achten, dass der gesamte Vereinsbetrieb den sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.
- 9. Die Vorstandschaft verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen, insbesondere jene, die das Vereinswesen betreffen.
- 10. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 11. Sämtliche den Verein angehende Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift mind. eines aktiven Vorstandsmitgliedes

§ 9 Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage vorher über verschiedene Kommunikationskanäle (E-Mail, Brief, Homepage, Facebook und Stadtzeitung Neuenburg) einberufen.
- 2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b. Bericht der Kassenprüfer (Dürfen nicht der Vorstandschaft angehören)
 - c. Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen
 - d. Wahl des Teilvorstandes und der Spiel-/Sportausschüsse
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Sonstige Wünsche und Anträge der Mitglieder
- 3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 4. Soll eine Abstimmung und/oder Wahl geheim erfolgen so müssen mind. fünf Mitglieder den entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter und Vorstand sind berechtigt eine Wahl unter Geheimhaltung durchführen zu lassen.
- 5. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 25 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Vorstand kann eine Satzungsänderung nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.
- 6. Ehrungen werden für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaften im Verein oder für besondere Leistungen/Verdienste im Verein vergeben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB immer dann zu berufen, wenn einer durch die Satzung bestimmten Fälle oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Vorstandschaft einberufen werden (Gesetzliche Regelung nach § 37 Abs. 1 BGB). Der Vorstand kann diesem Antrag nicht widersprechen (§ 37 Abs. 2 BGB).

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- 1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden sowie solche Schäden und Verluste, die nicht durch Versicherung gedeckt sind.
- 2. Von allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlung und der Spielausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist in der nächsten Sitzung jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Gerichtsstand und Satzungsbeschluss

1. Für die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Diese Satzung wurde am 03.06.2022 durch die Mitgliederversammlung des FC Steinenstadt 1926 e.V. beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bei Fragen rund zur Satzung wendet euch bitte an den Vorstand des Vereins.

Anlage: Beitragsordnung des FC Steinenstadt 1926 e.V.

Beitragsordnung 2024

- 1. Die Beitragsordnung hat den Zweck, alle Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen übersichtlich für alle Mitglieder in kürze darzustellen.
- 2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- 3. Die Regelungen in der Beitragsordnung finden sich ebenfalls in der Satzung wieder.
- 4. Höhe der Mitgliedsbeiträge (letzte Änderung 2024):

Familienbeitrag	100,00 EUR
Aktivbeitrag	80,00 EUR
Beitrag Jugendfußball	80,00 EUR
Beitrag AH-Fußball	80,00 EUR
Beitrag für Kinderturnen/Kindertanzen	80,00 EUR
Beitrag Volleyball	70,00 EUR
Beitrag Freestyle	20,00 EUR
Kursbeitrag Aerobic	20,00 EUR
Passivbeitrag	20,00 EUR

- 5. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Geschäftsjahr per Lastschriftverfahren erhoben. Eine andere Option zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gibt es nicht mehr.
- 6. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 7. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Währung Euro erhoben.
- 8. Die Beitragsordnung wird durch die Vorstandschaft des Vereins beschlossen und ist für jedes Vereinsmitglied, auf Verlangen, einsehbar.
- 9. Eine Beitragserhöhung wird durch den Vorstand festgesetzt und muss durch die Mitgliederversammlung anerkannt werden. Eine Beitragserhöhung ohne Abstimmung der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- 10. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur vollständigen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten. Die Bedingungen zur Kündigung der Vereinsmitgliedschaft sind unter § 5 im Absatz 1 unter den Punkten a-f in der Vereinssatzung zu finden. Die Vereinssatzung kann von jedem auf der Homepage des FC Steinenstadt eingesehen werden.
- 11. Der Verein hat das Recht, im Falle von rückständigen Verbindlichkeiten, Mahnungen an Mitglieder zu versenden und Zusatzkosten, die durch eine verzögerte Beitragsabwicklung entstehen (z.B. Rücklastschriften), dem Mitglied in Rechnung zu stellen, welche dieses zu zahlen hat.
- 12. Die Beitragsordnung tritt mit Beschließung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2022 in Kraft und behält ab da, bis zu einer möglichen Aussetzung, ihre Gültigkeit.

Steinenstadt, den 03.06.2022	Der Vorstand,	-